

Staatsanwalt Thomas Wieneck, Bochum*

„Fußballfans sind keine Verbrecher – oder doch?“

THEMATIK	„A.C.A.B.“ als Beleidigung, Pyrotechnik in einem Stadion, Raub und Erpressung, Verwertbarkeit von privaten Videoaufzeichnungen
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	StGB

■ SACHVERHALT

A und B sind Anhänger des Fußballvereins Eintracht XY eV und Mitglieder der Gruppierung „Ultras XY“. A ist in der Vergangenheit durch gewalttätige Übergriffe auf gegnerische Fußballanhänger aufgefallen. Der Verein hat gegen ihn deshalb ein Stadionverbot ausgesprochen, ihm also untersagt, das örtliche Stadion zu betreten.

Aus Wut über ein gegen C, ein anderes Mitglied der „Ultras XY“, geführtes Ermittlungsverfahren beschließen A und B, bei dem kommenden Heimspiel ein Zeichen zu setzen. A und B besitzen gültige Eintrittskarten für das Spiel. A gelingt es, trotz des bestehenden Stadionverbotes die Einlasskontrolle zu passieren und in das Stadion zu gelangen. Bei dem Einlaufen der beiden Mannschaften zu Spielbeginn halten A und B ein großes Transparent mit der Aufschrift „Fußballfans sind keine Verbrecher – A.C.A.B.“ hoch. A und B wissen, dass diese Abkürzung für die Parole „All Cops Are Bastards“ („Alle Polizisten sind Bastarde“) steht und dass Polizeibeamte in dem Stadion eingesetzt sind.

Zu Beginn der zweiten Halbzeit hält B eine große Fahne hoch, hinter der A sich mit Schal und Kapuzenpullover vermommt, um sich vor den Überwachungskameras in dem Stadion zu verbergen. Anschließend zündet A in dem eng besetzten Fanblock mehrere bengalische Fackeln (kurz: Bengalos), die er – wie B wusste – in seiner Unterwäsche in das Stadion eingeschmuggelt hatte. Bengalos sind pyrotechnische Gegenstände in Form von Handfackeln, deren Flamme eine Temperatur von 1.600–2.600 Grad Celsius erreicht. Das Abbrennen von Bengalos führt zu einer intensiven Rauchentwicklung. A und B wissen, dass der Rauch zu einer Reizung der Atemwege und zu Atemnot führen kann. Mehrere umstehende Besucher erleiden aufgrund der dichten Rauchentwicklung leichte Atembeschwerden in Form kurzzeitigen Hustens. Eine medizinische Behandlung ist nicht erforderlich. Langfristige Beschwerden tragen sie nicht davon.

Nach dem Spiel treffen A und B auf dem Weg zu ihrer Stammkneipe auf F, einen Anhänger des gegnerischen Fußballvereins. Sie beschließen, F seinen Fan-Schal und sein Trikot abzunehmen. Sollte F sich wehren, soll A ihn festhalten, während B die Utensilien an sich nimmt. Sie haben noch nicht entschieden, ob sie diese als Trophäe behalten oder ob

* Der Autor ist derzeit im Rahmen eines Laufbahnwechsels als Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Bochum tätig.

sie die Utensilien verbrennen wollen. A und B fordern F mit den Worten „Her mit deinen Klamotten oder es setzt was!“ auf, ihnen seinen Fan-Schal sowie sein Trikot zu übergeben. Als F widerspricht, nimmt A ihn in den Schwitzkasten. B zieht ihm den Schal vom Hals und steckt ihn in seine Jackentasche. Außerdem zerrt er an dem Trikot des F, um ihm auch dieses abzunehmen. Als das Trikot zerreißt, kann B es an sich nehmen und unter seiner eigenen Kleidung verstauen. Als A von F ablässt, fällt dieser zu Boden. Für A unvorhersehbar tritt B mit seinem Fuß, an dem er einen Turnschuh trägt, mehrfach gegen das Gesicht des F. Dieser erleidet einen schmerzhaften Nasenbeinbruch. Schließlich laufen A und B davon.

Durch die Aufnahmen der Überwachungskameras in dem Stadion, auf die an den Eingängen hingewiesen wird, können A und B identifiziert werden. Der Schal und das Trikot des F werden bei ihnen sichergestellt. Der Polizeibeamte P, der an dem Tag im Stadion im Einsatz war, fühlt sich durch das Transparent in seiner Ehre verletzt und stellt form- und fristgerecht Strafantrag gegen A und B. Der Vorstand des Eintracht XY eV stellt Strafantrag gegen A und B wegen Hausfriedensbruchs.

1. Strafbarkeit von A und B? Straftatbestände außerhalb des StGB sind nicht zu prüfen.
2. Zusatzfrage: Können die Aufnahmen der Überwachungskameras in einem späteren Strafverfahren gegen A und B verwertet werden?